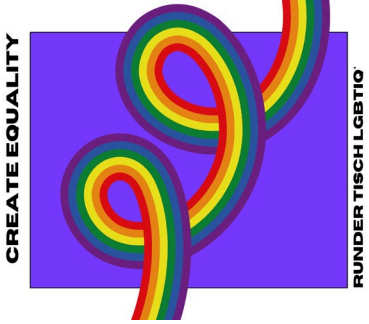

Runder Tisch LGBTIQ* Basel
c/o Malcolm Elmiger
Birsstrasse 14, 4052 Basel
info@create-equality.ch
+41 79 904 36 66

Basel, 14. September 2022

An die Mitglieder der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates Basel-Stadt.

Zur Beratung von:
21.0829.02 Ratschlag zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz).

Sehr geehrte Mitglieder der JSSK und der GPK

Wir bitten Sie bei der Beratung des oben genannten Geschäfts, drei dringende Anliegen der regionalen LGBTIQ*-Gemeinschaft zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen am Gesetz vorzunehmen.

1. Der Zweckartikel (*§1 Zweck*) soll gemäss der Version der Vernehmlassung das erweiterte Verständnis von Geschlecht aufgreifen und auf identitätspolitische Bezeichnungen verzichten. Er soll lauten: «*Dieses Gesetz hat zum Zweck, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen sowie die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu fördern*». Der Teilsatz «*namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität*» soll gestrichen werden.

2. Das Gesetz soll die Verantwortung der Departemente verpflichtend aufnehmen. Die Wahrnehmung der departementsübergreifenden Querschnittsaufgabe soll sichergestellt werden. *§ 4 Abs. 2 Querschnittsaufgabe* soll darum lauten «*Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung je Departement fest.*»

3. Die Umsetzung der kantonalen Gleichstellungsarbeit soll bezüglich der sie betreffenden Massnahmen im Austausch mit, und entsprechend den Bedürfnissen der LGBTIQ*-Community stattfinden. Darum ist sicherzustellen, dass die Bedürfnisse von der zuständigen Behörde gehört werden. Eine kantonale Trägerschaft des zu institutionalisierenden Dialogs zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, so wie die Sicherstellung von Diversität und Fachwissen bei der Wahl der Mitglieder einer Gleichstellungskommission sind wesentliche Elemente bei der Umsetzung für mehr tatsächliche Gleichstellung und gelebte Vielfalt im Kanton Basel-Stadt.

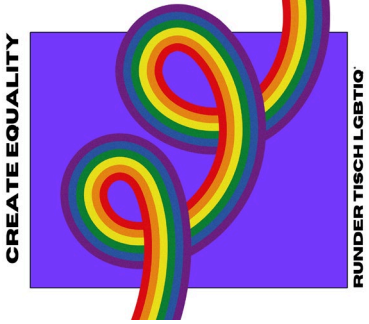

Hintergrund und Begründung

Am 7. Juli 2022 wurden LGBTIQ*-Organisationen zum Runden Tisch eingeladen, um den Ratschlag der Regierung *21.0829.02* nach der öffentlichen Vernehmlassung zu besprechen. Das Format bietet Institutionen, Organisationen aus der Zivilgesellschaft und engagierten Menschen Plattform für Dialog und Beteiligung an aktuellen Gleichstellungsprozessen.

Die Erkenntnisse am siebten Runden Tisch und die Sorge um die Ausgewogenheit der aktuellen Fassung des Gesetzestexts hat uns dazu bewogen, aktiv auf die Kommission zu zugehen und Sie zu ersuchen, die gesetzliche Grundlage zu korrigieren. Das Kernanliegen betrifft den Adressatenkreis des Gleichstellungsgesetzes, der nicht auf das binäre Geschlechterkonzept von Frau und Mann eingeengt werden soll, sondern der Vielfalt der Geschlechtervarianz und sexueller Orientierung gerecht wird. Aus diesem Grund ist davon abzusehen mit einem kategorialen Konzept wie Frau und Mann normativ Stereotype zu reproduzieren und davon abweichend Homosexualität und Transgender zu ergänzen, so wie dies der aktuelle Entwurf des Gesetzes in §1 Zweck festhält (vgl. Ratschlag Ziff. 8.3.1). Darum gilt es diesen Zweckartikel anzupassen (vgl. Punkt 1 auf Seite 1).

Das Gesetz soll nämlich eine zukunftsweisende Grundlage für eine kantonale Gleichstellungsarbeit darstellen, die keine an das Geschlecht geknüpften Erwartungen stellt. Menschen sollen aus Verhaltenszwängen befreit werden, denen sie aufgrund stereotypen Rollenbildern und gesellschaftlicher Erwartungen unterliegen. Aus diesem Grund begrüssen wir die Öffnung des Geschlechterverständnisses, wie es im Entwurf des Gesetzes *§2 Begriffe* umfassend ausgeführt wird (vgl. Ratschlag Ziff. 8.3.2). Dass der Begriff Geschlecht nach dem vorliegenden Ratschlag die *Geschlechtsmerkmale*, die *Geschlechtsidentität*, den *Geschlechtsausdruck* und das *soziale Geschlecht* umfasst ermöglicht es, die kantonale Gleichstellungsarbeit hinsichtlich jener Handlungsfelder zu erweitern, die bis anhin nicht berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund der Ausführungen zum Begriff Geschlecht ist für uns eine Nennung von Identitäten obsolet. Identitätspolitische Spannungsfelder und Diskussionen um Begriffe wie Frau, Mann, cis-, trans-, nicht-binär, Asexualität, Homosexualität (LGBTIQ+ Liste nicht abschliessend) können so verhindert werden. In dieser Diversitätslogik bewegt sich auch der «Innovation-Focus Geschlechtervarianz» des Universitätsspitals Basel seit seiner Gründung erfolgreich. Weil die kantonale Gleichstellungsarbeit zukünftig nicht mehr von Gesetzes wegen eingeschränkt werden soll, begrüssen wir das.

Mit unseren Punkten 2 und 3 auf Seite 1 geben wir zum Ausdruck, dass wir Wert auf eine Gleichstellungsarbeit legen, die sich nahe an den Bedürfnissen der Bevölkerung stetig weiterentwickeln kann. Dafür spielt die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission und der kontinuierliche Austausch mit der Bevölkerung eine zentrale Rolle. Die Querschnittsaufgabe soll nicht nur gewollt, sondern auch umgesetzt werden. Alle Departemente sollen ihre Verantwortung wahrnehmen, ihre Bemühungen ausweisen und in ihren Jahresberichten als eigenständige Dimension der kantonalen *Good Governance* messbar machen.

Die unterzeichnenden Organisationen

Dirk Schweiss	Malcolm Elmiger	Marco Müller
Dario Stagno	Andreas Künzler	Maria von Kaenel
Olivie Müller	Johannes Sieber	Michela Seggiani

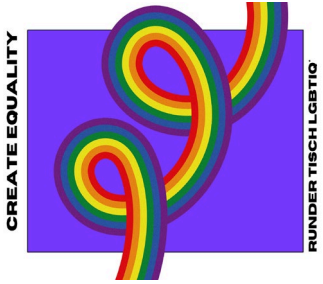

Änderungsanträge Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz) Basel-Stadt 21.0829.0

Entwurf Ratschlag	Änderungantrag
§ 1 Zweck 1 Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität, zu bekämpfen.	**§ 1 Zweck** 1 Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht und sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen zu fördern und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, ~~*namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität,*~~ zu bekämpfen.
Begründung	
Die Forderungen nach Gleichstellung veränderten sich in den letzten 50 Jahren. Neben den klassischen Gleichstellungsthemen zur Ungleichheit zwischen Frauen und Männern sind weitere Aspekte wie Migration, die Vielfalt von Geschlecht und Sexualität hinzugekommen. Damit haben sich die Gleichstellungsfragen erweitert. Der Ausgangspunkt der Gesetzesrevision ist die Inklusion gleichstellungsrelevanter Aspekte und Perspektiven, denen das heteronormative und binäre Konzept von Geschlecht, auf dem das bisherige Gesetz beruht, nicht gerecht wird. Aus diesem Grund führt diese Teilrevision unter §2 Begriffe das Verständnis von Geschlecht so aus, dass den klassischen Gleichstellungsthemen weiterhin die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. So ist beispielsweise die Frau mit dem Aspekt des sozialen Geschlechts berücksichtigt. Gleichzeitig können aktuelle und zukünftige Aspekte und Perspektiven berücksichtigt werden. Aufgrund der Definition von Geschlecht unter §2 Begriffe ist die Nennung von Identitäten obsolet. Identitätspolitische Spannungsfelder und Diskussionen um Begriffe wie cis-, trans-, nicht-binär, Asexualität, Homosexualität können verhindert werden, indem der Teilsatz «namentlich von Frauen und Männern oder unter Berufung auf Transidentität, Intergeschlechtlichkeit, Homo- oder Bisexualität,» aus §1 Zweck gestrichen wird. Die Alternative, den Zweckartikel und das Gesetz auf sämtlichen heute und zukünftig denkbaren Identitäten zu ergänzen, wäre nicht zielführend: Pan- und Bisexuuelle, Nonbinäre, Aromantische, Asexuelle, Queers, Questionoing, ect. (LGBTIQA+ Liste nicht abschliessend). Aus demselben Grund bewegt sich auch der «Innovation-Focus Geschlechtervarianz» des Universitätsspitals Basel seit seiner Gründung erfolgreich in dieser Diversitätslogik. Auch die Präventionsarbeit der internationalen bis kantonalen Aids-Hilfen definiert als Zielgruppe nicht etwa Identitäten wie «Schwule» oder «Homosexuelle», sonden «MSM», was für Männer, die mit Männern Sex haben, steht. Im gesamten Gesetzestext soll auf die Nennung von Identitäten verzichtet werden. Nur so kann eine unnötige Hierarchie in der Bedeutung einzelner Identitäten vermieden werden. Für die Gleichstellungsarbeit ist das zentral	

..

Entwurf Ratschlag	Änderungantrag
§ 2 Begriffe 1 Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht: a) Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone sowie sekundäre körperliche Merkmale. b) Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe. c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen oder nicht. d) Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.	**§ 2 Begriffe** 1 Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz die Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und das soziale Geschlecht: a) Geschlechtsmerkmale sind die physischen Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, *Hormonfunktion, sowie sekundäre körperlich Merkmale, unter Einbezug von angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale.* b) Geschlechtsidentität ist das individuelle Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, die mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein, darunter auch die freiwillige Veränderung von Geschlechtsmerkmalen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe. c) Geschlechtsausdruck bezeichnet die Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede und kann mit der d) Soziales Geschlecht umfasst die gesellschaftlichen und kulturellen Zuschreibungen von Geschlecht.
Begründung	
Der Begriff «Geschlechtsmerkmal» ist in seiner biologischen und körperlichen Vielfalt und nicht aus der Perspektive eines binär konzeptualisierten Geschlechterverständnisses aufzufassen. So wird die Erfassung von angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale und der Geschlechtsentwicklung hinsichtlich des Auftrags garantiert. In diesem Sinne verweist der Dachverband InterAction Schweiz auf die ungenügende gesetzliche Verfasstheit des Ratschlags mit Verweis auf die Malta Declaration 2013 und IHRA Standards, deren Begriffsdefinition unlängst als internationaler Standard gesetzt ist.	

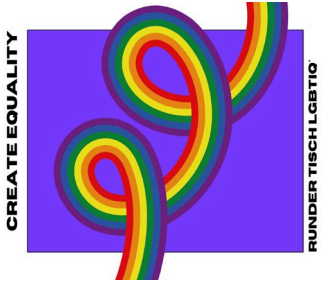

Entwurf Ratschlag	Änderungantrag
§ 5 Fachstelle 1 Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung. 2 Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben: a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen. b) Sie koordiniert die Schwerpunktsetzung nach § 4 Abs. 2 und ist für deren Monitoring zuständig. c) Sie überprüft kantonale Erlasse Entwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung. d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um. e) Sie ist die Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten. f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote. g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen. h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten.	**§ 5 Fachstelle** 1 Das zuständige Departement führt eine Fachstelle für Gleichstellung. 2 Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben: a) Sie berät die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Stellen, insbesondere bei der Festlegung der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen. b) Sie koordiniert die Schwerpunktsetzung nach § 4 Abs. 2 und ist für deren Monitoring zuständig. c) Sie überprüft kantonale Erlasse Entwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung.^ d) Sie entwickelt eigene Massnahmen und Projekte und setzt diese um. e) Sie ist die Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen von Privaten. f) Sie fördert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote. g) Sie sensibilisiert die Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen. h) Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen, der Wissenschaft sowie Privaten. i) *Sie koordiniert einen institutionalisierten Dialog mit den kantonalen zivilgesellschaftlichen Organisationen.*
Begründung	
Die Nähe der Fachstelle zur Zivilgesellschaft soll in einem institutionalisierten Dialog sichergestellt werden. Für eine Umsetzung des neuen Gleichstellungsgesetzes nahe an der Bevölkerung und zwecks Austauschs aktueller Themen, gesetzlicher Neuerungen und geplanter Massnahmen soll ein institutionalisierter Dialog mit regionalen zivilgesellschaftlichen Organisationen stattfinden, der den Austausch mit den Gleichstellungsbeauftragten seitens kantonaler Verwaltung fördert	

Entwurf Ratschlag	Antrag Kommission
§ 4 Querschnittsaufgabe 1 Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departe- ment in seinen Fachbereichen zuständig ist. 2 Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung fest.	**§ 4 Querschnittsaufgabe** 1 Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, für die jedes Departe- ment in seinen Fachbereichen zuständig ist *und im Jahresbericht Rechenschaft darüber ablegt.* 2 Der Regierungsrat legt in einer *kantonalen Gleichstellungsstrategie* periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung *je Departement* fest.
Begründung	
Querschnittsaufgabe soll nicht nur gewollt, sondern auch umgesetzt werden. Alle Departemente sollen ihre Verantwortung wahrnehmen, ihre Bemühungen ausweisen und in ihren Jahresberichten als eigenständige Dimension der kantonalen Good Governance messbar nachweisen. Dazu legt der Regierungsrat periodisch die Schwerpunkte zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung in einer kantonalen Gleichstellungsstrategie je Departement fest.	

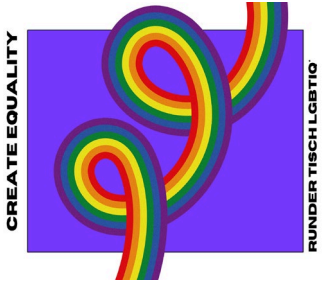

Entwurf Ratschlag	Änderungantrag
§ 6 Gleichstellungskommission 1 Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige Departement unterstützt. 2 Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben.	**§ 6 Gleichstellungskommission** 1 Der Regierungsrat setzt eine Gleichstellungskommission ein, die insbesondere das zuständige Departement *beratend* unterstützt. 2 Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben *so, dass Fachexpertisen aus diversen gleichstellungsrelevanten Diskursen beigezogen werden können.*
Begründung	
Die Rolle der Gleichstellungskommission ist im Gesetz festzuhalten. Sie ist eine beratende Kommission. Sie soll Fachexpertisen für Entscheidungen bezüglich der kantonalen Gleichstellungsarbeit abrufbar machen. Sie ist keine politische Kommission und gibt darum keine Empfehlungen für kantonale oder nationale Wahlen oder Abstimmungen ab. Sie übernimmt keine Aufträge für Sensibilisierung	